

Vertrag
zur Verbesserung der Versorgungsqualität von Versicherten
mit entzündlich rheumatischen Erkrankungen
gemäß § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V

i. d. F. des 1. Nachtrages ab 1. Januar 2020

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung
Hamburg
Humboldtstr. 56
22087 Hamburg

- nachstehend „KV Hamburg“ genannt -

und der

BARMER
Axel-Springer-Str. 44,
10969 Berlin

- nachstehend „BARMER“ genannt -

- nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele und strukturunterstützende Maßnahmen

§ 3 Teilnahme der Ärzte

§ 4 Leistungen des teilnehmenden Arztes

§ 5 Aufgaben der KV Hamburg

§ 6 Aufgaben der BARMER

§ 7 Vergütung und Abrechnung

§ 8 Controlling des Vertrages

§ 9 Maßnahmen bei Vertragsverletzung

§ 10 Datenschutz

§ 11 Salvatorische Klausel

§ 12 Inkrafttreten und Kündigung

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Teilnahmeerklärung

Anlage 2 Rabattverträge

Anlage 3 Teilnahmeverzeichnis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, es sind aber stets alle Geschlechter gemeint.

Präambel

Der Begriff „Rheuma“ wird umgangssprachlich für Schmerzzustände im Bereich des Stütz- und Bewegungsapparats, die nicht durch eine Verletzung oder ein Tumorleiden bedingt sind, eingesetzt. „Rheuma“ ist keine Diagnose im engeren Sinne und auch kein einheitliches Krankheitsbild. Vielmehr sind dem Obergriff „Rheuma“ ca. 400 einzelne Erkrankungen mit zum Teil unterschiedlichen Ursachen, Symptomen und Verläufen zuzuordnen. Eine Untergruppe ist das entzündliche „Rheuma“. Die Erkrankungen dieser Gruppe können zu Strukturveränderungen an den Gelenken, zu Einbußen an Lebensqualität und Funktionalität sowie schließlich zu einer verkürzten Lebenserwartung führen.

Obgleich die Ursachen der meisten entzündlich rheumatischen Erkrankungen nicht geklärt sind, hat es in den letzten Jahren große Fortschritte im Verständnis der Krankheitsentstehung gegeben, die zu neuen wirkungsvollen Behandlungsmöglichkeiten geführt haben. Die heute verfügbaren Therapiestrategien ermöglichen zunehmend eine effektive Kontrolle der Krankheitsaktivität und somit die Verhinderung der Zerstörung der Gelenke sowie der damit verbundenen Folgen

Durch die Einführung von Biosimilars wurde Anfang 2015 die Diskussion bezüglich der Indikationsbreite und der Sinnhaftigkeit des Einsatzes von Biosimilars innerhalb des gesamten Therapiekonzeptes begonnen. Seitdem wurde der Einsatz von Biosimilars vielfach diskutiert und von verschiedenen Seiten untersucht. Die neusten Erkenntnisse wurden zuletzt von der EMA in einer Informationsbroschüre „Biosimilars in the EU“ und von der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft im „Leitfaden für Biosimilars“ publiziert. Insgesamt bestehen keinerlei Unterschiede in der Therapie zwischen dem Referenzarzneimittel und Biosimilar. Perspektivisch werden weitere Biosimilars in den Markt kommen. Daher ergeben sich auch für die Zukunft weitere Optimierungspotentiale in der Verordnungsstruktur der Biologika und Biosimilar bei Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen.

Die BARMER und die KV Hamburg möchten die Ärzte im rationalen, leitliniengerechten Einsatz der Biologika bei Rheuma mit Informationen unterstützen und eine evidenzbasierte und wirtschaftliche Therapie fördern, die auch die Möglichkeit der leitliniengerechten Deeskalation beinhaltet.

§ 1 Geltungsbereich

Der Vertrag findet Anwendung in der Versorgungsregion der KV Hamburg.

Dieser Vertrag gilt für die Versicherten der BARMER, die von den nach § 3 teilnehmenden Vertragsärzten behandelt werden.

§ 2

Ziele und strukturunterstützende Maßnahmen

Um die Betreuungsqualität sowie die Wirtschaftlichkeit der Therapie von Rheuma-Patienten zu verbessern, werden folgende Ziele vereinbart:

- (1) Eine Verbesserung der Betreuung von Rheuma-Patienten im Bereich der KV Hamburg sollen durch verbesserte Fortbildungsmaßnahmen und durch eine bessere Vernetzung erreicht werden. Diese Ziele zur Strukturverbesserung des Betreuungspotentials der Rheuma-Patienten sollen durch gemeinsame Fortbildungsaktivitäten erreicht werden.
- (2) Die KV Hamburg wird in regelmäßig durchzuführenden Gesprächen über die Entwicklung der Verordnungszahlen der Biologika und Biosimilars für Versicherte der BARMER im Indikationsbereich Rheuma durch die BARMER informiert. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Anteil der Verordnungen von verfügbaren biosimilaren Arzneimitteln durch die nach § 3 teilnehmenden Ärzte kontinuierlich gegenüber der Verordnung von biologischen Arzneimitteln ansteigt.
- (3) Die Ärzte werden über die Möglichkeit einer leitliniengerechten Therapiedeeskalation bei gesicherter klinischer Remission informiert. Die leitliniengerechte, stufenweise Therapiedeeskalation mittels Dosisanpassung, Anpassung der Dosierintervalle und Einsatz von Kombinationstherapien ist Teil des gemeinsamen Informations- und Beratungskonzept.
- (4) Der Vertrag kann von der BARMER gekündigt werden, wenn der prozentuale Anstieg der Versicherten der BARMER den entsprechenden vergleichenden Wert für die Anzahl der Versicherten mit der Diagnose Rheuma und einer Biologika-Therapie der GKV bundesweit um mehr als 5 % im betrachteten Quartal oder im betrachteten Jahr übersteigt.

§ 3

Teilnahme der Ärzte

- (1) Teilnahmeberechtigt sind folgende im Bereich der KV Hamburg zugelassene, angestellte Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie Fachärzte mit der Schwerpunktbezeichnung (Kinder-) Rheumatologie

soweit sie die nachfolgenden weiteren persönlichen/sachlichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Betreuung/Behandlung von mehr als 250 Patienten/pro Quartal mit entzündlichen Rheumaerkrankungen im Jahr 2018 bzw. bei später teilnehmenden Ärzten im Kalenderjahr vor Erklärung der Teilnahme. Für Ärzte in Teilzeit gelten die Grenzen entsprechende anteilig.
- b) Jährliche Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Rheuma mit 30 CME-Punkten, davon 25 CME-Punkte in Diagnose und der nicht-operativen

Therapie chronisch entzündlicher Rheumaerkrankungen in Präsenzveranstaltungen. Der Nachweis ist der KV Hamburg auf Anforderung für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

- c) Ausstattung mit einem nach BMV-Ä zertifizierten Arztinformationssystem (AIS)
 - d) Vorhaltung eines Sonographiegeräts, ggf. in Kooperation/Überweisung
 - e) Vorhaltung eines Röntgenapparats, ggf. in Kooperation/Überweisung
 - f) Vorhaltung Rheumalabor, ggf. in Kooperation/Überweisung
- (2) Die Ärzte erklären ihre Teilnahme an diesem Vertrag gegenüber der KV Hamburg (Anlage 1).
 - (3) Die KV Hamburg überprüft, ob die Erklärungen der Ärzte zu den Teilnahmevoraussetzungen vorliegen.
 - (4) Die KV Hamburg beendet die Teilnahme an diesem Vertrag, sofern bei Bedarf angeforderte Nachweise nicht vorgelegt werden.
 - (5) Bei Ende der vertragsärztlichen Tätigkeit sowie der Anstellung endet die Teilnahme an diesem Vertrag.
 - (6) Mit dem Beginn der Teilnahme an diesem Vertrag treten die Ärzte den in der Anlage 2 aufgeführten Rabattverträgen bei.
 - (7) Die Teilnahme an diesem Vertrag wirkt sich für den Vertragsarzt auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung aus. Gemäß § 106 b Abs. 4 Nr. 2 SGB V sind die durch Anlage 2 definierten betroffenen Arzneimittel-Verordnungen nicht Gegenstand der Prüfung nach § 106 b Abs. 1 Satz 1 SGB V. Sind die Rabattarzneimittel in die Wirkstoffvereinbarung einbezogen, so findet dieser Absatz keine Anwendung. Aus dem Beitritt zu Rabattverträgen darf sich für den Arzt in der Wirtschaftlichkeitsprüfung kein Nachteil ergeben.

§ 4

Leistungen des teilnehmenden Arztes

Mit der Teilnahme an diesem Vertrag übernimmt der behandelnde Arzt folgende über die vertragsärztliche Regelversorgung hinausgehende Aufgaben:

- (1) Der teilnehmende Arzt informiert den Patienten umfassend über das Krankheitsbild und die Therapie im Rahmen einer rheumatischen Diagnose. Des Weiteren übernimmt er die Aufklärung des Versicherten über den Behandlungsplan inkl. möglicher Neben- und Wechselwirkungen der Medikamente. Dem Versicherten sollen ein schriftlicher Medikationsplan und geeignete Informationsmaterialien (z. B. Merkblätter für Patienten der DGRh) zur Verfü-

gung gestellt werden. Eine Stärkung der Arzneimitteltherapiesicherheit kann mit Hilfe der Dokumentation im RABBIT-Register erfolgen.

- (2) Festlegung und Überprüfung der Einhaltung und Erreichung individueller an Aktivität- und Funktionscores (z. B. DAS28, BASDAI, FFbH) ausgerichteter Zielwerte mit dem Versicherten.
- (3) Prüfung und Durchführung der Deeskalation in Abstimmung mit dem Versicherten bei ausreichend langer Remission.
- (4) Erstellung und Übergabe bzw. Zusendung des Arztbriefes an den mitbehandelnden Hausarzt spätestens 14 Tagen nach Behandlungstermin mit den Untersuchungsergebnissen, Diagnosen inkl. weitergehenden Behandlungsempfehlungen und aktuellem Medikationsplan.
- (5) Festlegung von Wiedervorstellungsterminen.
- (6) Abstimmung der Medikation und Behandlungsplanung zwischen Rheumatologen bzw. einer Ambulanz und dem Hausarzt.
- (7) Der teilnehmende Arzt prüft bei einer Neueinstellung unter Berücksichtigung der Therapieziele eine Einstellung auf Biosimilars.
- (8) Der teilnehmende Arzt überprüft bei allen auf ein sogenanntes „Original“ eingestellten Rheuma-Patienten der BARMER die Möglichkeit einer Umstellung unter therapeutisch-medizinischen Aspekten auf das Biosimilar.
- (9) Der teilnehmende Arzt dokumentiert die Patienten mit der Gebührenordnungsposition 93115 bzw. 93116.

§ 5

Aufgaben der KV Hamburg

- (1) Die KV Hamburg veröffentlicht den Vertrag in ihren satzungsgemäßen Veröffentlichungsorganen.
- (2) Die KV Hamburg informiert die Ärzte umfassend über den Vertragsabschluss und Änderungen im Rahmen dieses Vertrages und sie unterstützt die teilnehmenden Ärzte insbesondere bei der Organisation und Durchführung dieses Vertrages durch das Angebot zur Teilnahme an Qualitätszirkeln.
- (3) Die KV Hamburg übermittelt der BARMER in den ersten beiden Quartalen des Vertrages monatlich eine Liste gemäß Anlage 3 (mit Angaben zum Beginn und ggf. Ende der Teilnahme) der teilnehmenden Ärzte, danach quartalsweise.
- (4) Durch die Teilnahme an diesem Vertrag und den Beitritt zu den in Anlage 2 genannten Rabattverträgen werden die Verordnungen über die Arzneimittel der Rabattverträge gemäß Anlage 2 für alle Rheuma-Patienten der BARMER der teilnehmenden Ärzte gemäß § 106b Abs. 4 Satz 2 SGB V aus der Wirt-

schaftlichkeitsprüfung herausgenommen. Hierfür meldet die KV Hamburg die diesem Vertrag beigetretenen Ärzte an die gemeinsame Prüfungsstelle durch quartalsweise Übermittlung einer Liste.

§ 6 Aufgaben der BARMER

- (1) Die BARMER informiert ihre Versicherten im Sinne einer qualitätsgesicherten Versorgung auf Anfrage umfassend und zeitnah über die Inhalte dieses Moduls.
- (2) Die BARMER informiert quartalsweise die teilnehmenden Ärzte über die Jahrestherapiekosten der für den Vertrag relevanten Arzneimittel mit den am häufigsten verordneten Packungsgrößen.
- (3) Die BARMER übermittelt der gemeinsamen Prüfungsstelle die PZN der Rabattverträge.

§ 7 Vergütung und Abrechnung

- (1) Für den Beratungs- und Betreuungsaufwand erhält der teilnehmende Arzt eine quartalsweise pauschale Strukturzulage in Höhe von 20,00 EUR je Rheuma-Patient der BARMER der unter therapeutischem Einsatz eines Biologikums/Biosimilars steht.

Die Abrechnung erfolgt mit der Gebührenordnungsposition 93115.

Für den erhöhten Beratungs- und Erklärungsaufwand zur Wirkweise und Wirtschaftlichkeit und die engmaschige Überwachung des Patienten insbesondere auch im Hinblick auf ggf. (neu) auftretende Nebenwirkungen und zur Verträglichkeit in der ersten Zeit der Ersteinstellung auf ein Biosimilar oder der Umstellung von Biologikum auf Biosimilar erhält der teilnehmende Arzt im Quartal der Erstverordnung des Biosimilars und im Folgequartal eine quartalsweise pauschale Strukturpauschale in Höhe von 40,00 EUR.

Die Abrechnung erfolgt mit der Gebührenordnungsposition 93116.

Die gleichzeitige Abrechnung der Strukturpauschale mit der Gebührenordnungsposition 93115 ist in diesen beiden Quartalen ausgeschlossen.

Es können nur Abrechnungen für Patienten mit folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- a) Vorliegen einer Indikation für die Verordnung von den hier umfassten Arzneimitteln mittels einer führenden gesicherten und endstelligen Diagnose für eine entzündliche Rheumaerkrankung entsprechend nachfolgender Tabelle

ICD-ID	ICD Text
L40.5	Psoriasis-Arthropathie
M05.-	Seropositive chronische Polyarthritiden
M06.-	Seronegative chronische Polyarthritiden
M07.2	Spondylitis psoriatica
M07.3	Sonstige psoriatische Arthritiden
M08.0	Juvenile chronische Polyarthritiden, adulter Typ
M45.-	Spondylitis ankylosans
M08.1	juvenile Spondylitis ankylosans
M08.2	juvenile chronische Arthritis, systemisch beginnende Form
M08.3	Juvenile chronische Arthritis (seronegativ), polyartikuläre Form, inkl. Juvenile chronische Polyarthritiden Oligoartikuläre Form, im Verlauf polyartikulär
M08.4	Juvenile chronische Arthritis, oligoartikulär
M08.7	Vaskulitis bei juveniler Arthritis
M08.8	Sonstige juvenile Arthritis
M08.9	Juvenile Arthritis, nicht näher bezeichnet
M33.0	Juvenile Dermatomyositis

(Beginn der Erkrankung bei einem Kind unter 16 Jahren wird definiert als juvenile Arthritis)

sowie

hohe Krankheitsaktivität definiert durch Assessment-Scores für Aktivität und Funktion (DAS28, BASDAI):

Rheumatoide Arthritis: DAS28 > 5,1

Spondylitis: BASDAI > 4,0

Psoriasis Arthritis: DAS28 > 5,1

und

b) Notwendigkeit der Optimierung der Basistherapie

oder

- c) geplante Umstellung auf ein wirtschaftliches Arzneimittel gemäß Anlage 2b
- bzw.
- d) geplante Deeskalation der Dosis eines Biologicals oder eines Biosimilars.
- (2) Die Vergütungen nach diesem Vertrag werden durch die BARMER außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt. Die BARMER erklärt ausdrücklich, dass sie Forderungen anderer KVen bedienen wird, die über den Fremdkassenzahlungsausgleich von der KV Hamburg für Leistungen nach dieser Vereinbarung bei BARMER Versicherte mit Wohnort außerhalb von Hamburg angefordert werden.
- (3) Die BARMER ist berechtigt, die Abrechnungen der teilnehmenden Ärzte auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen.
- (4) Die Prüfergebnisse teilt die BARMER der KV Hamburg mit. Die KV Hamburg ist verpflichtet, die teilnehmenden Ärzte bei Fehlern in den Abrechnungen auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abrechnung und der Möglichkeit des Ausschlusses von der weiteren Teilnahme an diesem Vertrag gemäß § 9 hinzuweisen.
- (5) Die KV Hamburg ist nicht verpflichtet, zu viel gezahlte Vergütungen aufgrund fehlerhafter Abrechnung eines teilnehmenden Arztes zurückzufordern. Die Aufrechnung eines Rückforderungsanspruches gegen einen teilnehmenden Arzt durch die BARMER mit der Gesamtvergütung ist ausgeschlossen. Die BARMER ist berechtigt, Rückforderungsansprüche unmittelbar gegenüber dem teilnehmenden Arzt geltend zu machen. Hierzu tritt die KV Hamburg ihre Ansprüche auf Rückforderung gegen teilnehmende Ärzte wegen zu Unrecht geleisteter Vergütung an die BARMER ab.
- (6) Die abgerechneten Leistungen der Gebührenordnungspositionen 93115 und 93116 werden kassenseitig im KT-Viewer im Konto 400, Kapitel 80, Abschnitt 5 in der 6. Ebene ausgewiesen.
- (7) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Hamburg und der Zahlungstermine gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen dem VDEK und der KV Hamburg.
- (8) Die KV Hamburg ist berechtigt, von den teilnehmenden Ärzten die jeweils gültigen satzungsgemäßen Verwaltungskosten zu erheben.

§ 8 Controlling des Vertrages

- (1) Für die unter § 2 benannten Gespräche werden von der BARMER regelmäßig Verordnungsdaten zum Einsatz der Biologika vorgelegt anhand derer der Erfolg des Vertrages diskutiert wird.

Elementare Bestandteile der Diskussion sind:

- a) Anzahl der teilnehmenden Ärzte (Verbreitungsgrad).
- b) Der Anteil biosimilarer Verordnungen an der Gesamtverordnungsanzahl der in der Anlage 2 genannten biologischer Arzneimittel.
- c) Der Vergleich des Anteils der biosimilaren Verordnungen zur Gesamtverordnungsanzahl der in Anlage 2 definierten biologischen Wirkstoffen mit dem Anteilsverhältnis der GKV im Bereich der KV. (Daten werden von der KV Hamburg zur Verfügung gestellt).

Weitere Zielkennzahlen können jederzeit von den Vertragspartnern vereinbart werden.

- (2) Die Vertragspartner stimmen ein gemeinsames Informations- und Beratungskonzept zu Biologika für die Vertragsärzte ab, welches die evidenzbasierte, wirtschaftliche Verordnung von Biologika fördern soll. Besonderer Fokus des Informationskonzepts richten die Vertragspartner dabei auf den Einsatz von Biosimilars und beginnen die aktive Kommunikation spätestens im ersten Quartal nach Start dieses Moduls.

§ 9

Maßnahmen bei Vertragsverletzung

Verstößt der teilnehmende Arzt gegen die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, können u. a. nachfolgende Maßnahmen ergriffen werden:

Schriftliche Aufforderung durch die Vertragspartner, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Bei fortgesetzter Nicht-Einhaltung auch Ausschluss aus dem Vertrag.
keine Vergütung bzw. ggf. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütungen.

§ 10

Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung, der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.
- (2) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Vertrages erfolgt ausschließlich mit anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten nicht zulassen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

§ 12 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.03.2020.

- (2) Der Beitritt von Krankenkassen ist möglich. Der Beitritt ist von den Vertragspartnern schriftlich anzuzeigen. Der Beitritt beginnt mit der einvernehmlichen Annahme der Beitrittserklärung durch die Vertragspartner, frühestens zum 1. des Folgequartals. Mit dem Beitritt werden die Inhalte dieses Vertrages in der jeweiligen gültigen Fassung akzeptiert.

- (3) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Teil des Vertrages.

Hamburg, den

Hamburg, den

KV Hamburg
Walter Plassmann
Vorstandsvorsitzender

BARMER Landesvertretung Hamburg
Frank Liedtke
Landesgeschäftsführer

Wuppertal, den

BARMER Hauptverwaltung
Nikolaus Schmitt
Abteilungsleiter Verordnete Leistungen

**Anlage 1: Teilnahmeerklärung Vertragsärzte
zum Vertrag nach § 84 Abs. 1 S. 5 SGB V
zur Verbesserung der Versorgungsqualität von Versicherten mit entzündlich
rheumatischen Erkrankungen
zwischen der KVH und der BARMER**

Rücksendung auch per Fax möglich:

Fax-Nr. 040/22802420

Titel	Vorname	Name
Straße/Nr.		PLZ/Ort
Telefon Nr.		Fax Nr.
Lebenslange Arzt-Nr. (LAN)		Betriebsstätten Nr. (BSNR)
Berufsausübungsgemeinschaft mit:		
Erbringung der beantragten Leistungen an mehreren Standorten:		
Facharztbezeichnung:		
E-Mail:		

Die Antragstellung erfolgt für eine(n) Angestellte(n)	
Name, Vorname des/der Angestellten	Anstellungsdatum

1. Ich beantrage die Teilnahme am o. g. Vertrag für Versicherte der BARMER

In Kenntnis der Vertragsinhalte erkläre ich:

- Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 vollständig zu erfüllen
- Ich trete den in Anlage 2 zum Vertrag zur Verbesserung der Versorgungsqualität von Versicherten mit entzündlichen rheumatischen Erkrankungen gemäß § 84 Abs. 1 S. 5 SGB V genannten Rabattverträgen der BARMER bei. Durch die Teilnahme an diesem Vertrag und den Beitritt zu den in Anlage 2 genannten Rabattverträgen werden die Verordnungen über die Arzneimittel der Rabattverträge gemäß Anlage 2 für alle Rheuma-Patienten der BARMER aus der Wirtschaftlichkeitsprüfung herausgenommen.

2. Verpflichtungserklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich

- Die vertraglichen Regelungen kenne, akzeptiere und umsetze.
- Alle vertraglich geforderten Voraussetzungen erfüllen werden.
- Ich bin mit der Weitergabe der in § 5 des Vertrages genannten Daten im Teilnehmerverzeichnis (Anlage 3) durch die KV Hamburg an die BARMER einverstanden.

Datum

Unterschrift **Antragsteller/in**

Datum

Unterschrift **Angestellte/r**

Anlage 2

zum Vertrag zur Verbesserung der Versorgungsqualität von Versicherten mit entzündlich rheumatischen Erkrankungen gemäß § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V

Aufstellung der Rabattverträge zu denen ein automatischer Beitritt gemäß § 3 Nr. 6 des Vertrages zur Verbesserung der Versorgungsqualität von Versicherten mit entzündlich rheumatischen Erkrankungen erfolgt

Handelsname	Anbieter*	Wirkstoff
Benepali [®]	Fa. Biogen	biosimilares Etanercept
Erlezi [®]	Fa. Hexal	biosimilares Etanercept
Flixabi [®]	Fa. Biogen	biosimilares Infliximab
Inflectra [®]	Fa. Pfizer Ph.PFE	biosimilares Infliximab
Remsima [®]	Fa. Mundipharma	biosimilares Infliximab
Zessly [®]	Fa. Hexal	biosimilares Infliximab
Hymrioz [®]	Fa. Hexal	biosimilares Adalimumab
Imraldi [®]	Fa. Biogen	biosimilares Adalimumab
Amgevita [®]	Fa. Amgen	biosimilares Adalimumab
Idacio [®]	Fa. Fesenius Kabi	biosimilares Adalimumab
Hulio [®]	Fa. Mylan	biosimilares Adalimumab

*etwaige Importe zum biosimilaren Original-Anbieter gelten, sofern ein Rabattvertrag besteht, als miterfasst

